

werden die Bedenken persönlicher Art nicht so erheblich gewesen sein wie die tiefe Erkenntnis, daß ein solcher Spiegel in einigem Abstände von dem, was er widerspiegeln soll, aufgestellt werden muß, um ein natürliches Spiegelbild zu zeigen. Das von Goethe durchgesehene Edermannsche Gesprächsbuch wäre bestenfalls eine »redigierte« autobiographische Schrift geworden, so blieb Edermann seine selbständige Leistung und deren Wert erhalten. Dieser Eigenwert des Edermannschen Werkes ist immer wieder unterschätzt worden, weil man den Maßstab anlegte, der für eine geschichtswissenschaftliche Urkundensammlung gilt. Aber die Bedeutung Edermanns liegt darin, und er selbst hat sich ihrer gerühmt, daß er die Aufgabe, die sein Meister in »Dichtung und Wahrheit« für einen weiten Lebenskreis so vollkommen gelöst hatte, kunstfertig in einem engen Bezirke ihrer Lösung nahezu führen wußte. Nach neuen Handschriftfunden hat H. H.ouben, J. P. Edermann: Sein Leben für Goethe geschildert. (Leipzig, H. Haessel, 1925 — ein zweiter Band wird die Untersuchungen auch auf Edermanns Lebenswerk selbst ausdehnen.) Ein notwendiger Ergänzungsband zu den Gesprächen selbst. Trifft man die Auswahl der weiteren Goethe-Literatur, indem man sie als Ergänzungsbande zu den vorhandenen Goetheschen Werken, zu den authentischen biographischen Materialien heranzieht, so wird man hier bald die eigentlich originalen Werte zu prüfen und zu unterscheiden verstehen, weil man dann vom Mittelpunkte selbst ausgeht und so nicht in die Gefahr gerät, den »echten« Goethebüchern die »unechten« vorzuziehen, d. h. den aus zweiter und dritter Hand weitergegebenen.

Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe in Leipzig.

Am Sonntag, dem 6. September, fand in Bad Rissingen die Hauptversammlung der Feuerversicherungs-Genossenschaft statt. Aus dem Bericht sei kurz erwähnt, daß die Genossenschaft die einzige Feuerversicherung ist, die ihren Mitgliederbestand von 1914 nicht nur erreicht, sondern bedeutend erweitert hat und deren Jahreseinnahme aus den Jahresprämien sogar um 170% größer denn vor dem Kriege geworden ist. Der Aufstieg schreitet in diesem Jahre weiter fort, und wenn nicht unerwartete große Brände eintreten, wird das Jahr 1925 ein weiterer großer Fortschritt werden. Die gezeichneten Summen zum Garantiefonds konnten um 50% aufgewertet werden; eine Tat, deren sich keine Versicherung rühmen kann. Der Buchhandel, der seit zwei Jahren der Versicherung angeschlossen ist, ist leider der Mitgliederzahl nach noch nicht so beteiligt, wie es der Größe des Börsenvereins entspräche. Charakteristisch für den Buchhandel ist aber wieder, daß gerade die großen starken Firmen, unsere größten Konzerne und Verleger, Mitglieder geworden sind, daß also die kaufmännisch arbeitenden Firmen, die vor allen Dingen erkannt haben, daß in der Ersparnis von Speesen der größte Gewinn liegt, beigetreten sind. Gerade der genossenschaftliche Gedanke für Feuerversicherungen und Lebensversicherungen müßte viel mehr in unsere Kreise eindringen, da die Prämien doch eigentlich Ersparnisse von uns selbst sind und die Ersparnisse uns wieder zugute kommen durch verringerte Prämienzahlung. Die Genossenschaft will ja nichts verdienen, sondern stellt sich lediglich in den Dienst des Buchgewerbes und vertritt den Grundsatz, »bei möglichst geringer Prämienzahlung das ganze Buchgewerbe vor jedem Schaden durch Feuer zu schützen«. Daß auch weitere Ziele gesteckt sind, wie Haftpflicht, Transportversicherung, ist selbstverständlich. Jedoch mußte zuerst das in der Inflation Verlorene wiedergewonnen, der Reservefonds wieder aufgefüllt und der Unterbau so gefestigt werden, daß nichts die Versicherungen mehr erschüttern kann. Ist nach einigen Jahren der Reservefonds wieder voll aufgefüllt — und wir sind gewiß, daß es bald geschehen sein wird —, so können die Rückversicherungen bedeutend ermäßigt werden, sodaß die Prämieinnahme allen Versicherten zugute kommt. Wie gefestigt schon heute die Versicherung dasteht, zeigt ein Brand vom Frühjahr d. J. Hier hat die Versicherung die 60 000 Reichsmark Brandschaden glatt ausgezahlt. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit, aber doch erwähnenswert. Je fester wir uns zusammenschließen, desto

größer ist die Speisenerparnis für den einzelnen, denn gerade an dieser Versicherung können wir erkennen, was fester Zusammenhalt in gemeinsamer Arbeit vollbringen kann. Der Börsenverein ist durch vier seiner Mitglieder im Vorstand vertreten.

Wir richten an alle Mitglieder des Börsenvereins die dringende Bitte: Prüft Eure Versicherung, und wenn sie abgelaufen ist, tretet der Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe bei.
W. Hermann, Bremen.

Steuerschulden und Geschäftsverkauf.

Von Dr. jur. Garrels-Leipzig.

Bekanntlich bestimmt § 25 des Handelsgesetzbuches, daß, wenn jemand sein Geschäft unter der bisherigen Firma verkauft und der neue Inhaber es mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnisses andeutenden Zusatzes fortführt, der neue Inhaber für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet. Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder Veräußerer Dritten mitgeteilt worden ist. Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt (z. B. auf Grund eines Schuldübernahmevertrags des Erwerbers mit den Gläubigern, §§ 414, 415 BGB.), insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist (z. B. durch Rundschreiben, die aber möglichst allen Geschäftsfreunden zugehen müssen, Bekanntmachungen in Zeitungen usw.). Ist die Bekanntmachung derart erfolgt, so wirkt sie auch für diejenigen Gläubiger, denen eine besondere Mitteilung nicht zugegangen ist.

Im Gegensatz hierzu steht der § 96 der Reichsabgabenordnung, der anordnet, daß, wenn die Steuerpflicht sich auf den Betrieb eines Unternehmens gründet und das Unternehmen im ganzen veräußert wird, sowohl der Erwerber als auch der Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern haftet. Hier ist also die Sachlage wesentlich anders: im Gegensatz zu den sogenannten privaten Geschäftsschulden kann die Haftung des Erwerbers für eventuelle Steuerschulden des bisherigen Inhabers kontraktlich nicht ausgeschlossen werden. Und zwar macht es keinen Unterschied, ob die Firma fortgeführt wird oder nicht, ob eine vertragliche Abmachung gemäß § 25 BGB. vorliegt oder nicht und vor allem, ob der Erwerber von den vorhandenen Steuerschulden nichts gewußt und gutgläubig das Geschäft übernommen hat oder nicht. Geht das Geschäft binnen kurzem wieder in andere Hände über, so geht auch die Haftung weiter; die gewesenen und der jetzige Inhaber des Geschäfts haften der Steuerbehörde gegenüber als Gesamtschuldner (BGB. §§ 421 ff.) und das Finanzamt kann sich an jeden einzelnen halten.

Welchen von den mehreren Gesamtschuldnern es nun zunächst zur Bezahlung heranziehen soll, hängt von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Es kann also ohne weiteres, wenn z. B. anzunehmen ist, daß die Einholung der Steuer von einem der Schuldner nicht oder nur mit Schwierigkeiten möglich ist, oder daß ein anderer der Schuldner die Steuer wirtschaftlich leichter entrichten kann, sich an den oder die anderen Schuldner wenden. Anzunehmen ist allerdings wohl immer, daß es sich aus Willigkeitsgründen an den eigentlichen Steuerschuldner halten wird.

Zu den in Frage kommenden Steuern im Sinne des oben genannten § 96 A.O. gehören jene, die sich zwar nicht auf den Betrieb als solchen, aber auf die den Betrieb ganz oder zum Teil ausmachenden einzelnen steuerpflichtigen Vorgänge gründen, z. B. die Umsatzsteuer, einzelne Stempelsteuern, vor allem aber die Verbrauchsabgaben. Persönliche Steuern vom Vermögen und vom Einkommen gehören nicht dazu. Eine Beschränkung steht das Gesetz nur insofern vor, als es die Haftung nur für die laufenden und für die festgesetzten Steuern festsetzt. Hier ist unter Umständen eine Handhabe gegeben, um mit Aussicht auf Erfolg gegen die Bestimmung anzugehen. Denn die Steuerschulden müssen schon vor der Veräußerung entstanden und laufend oder festgesetzt sein. Laut § 3 A.O. entsteht aber eine Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft (d. h. bei der Umsatzsteuer mit jeder einzelnen Vereinnahmung). Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit kommt es nicht an. Nachveranlagte Steuern würden allerdings wohl nicht dazu gehören.

Erkennt der Erwerber eines Unternehmens, daß der bisherige Inhaber unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder daß er die Abgabe überhaupt pflichtwidrig unterlassen hat, so hat er dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen. Andernfalls haftet er persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge. (§ 97 A.O.)